

Zur Beherzigung.

In keinem Stande beweisen die Glieder desselben so viel Interesse an einander, achten so auf einander oder, um einen gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen, bekümmern sich so um einander, als im Buchhandel. — So lange dies in den gehörigen Schranken bleibt, so lange keinem dadurch geschadet wird, so lange es nicht geschieht, um vielleicht an Dem oder Jenem etwas zu entdecken, was man zum eignen Vortheile und zum Nachtheile des Andern ausbeuten, ihm, wie man zu sagen pflegt, damit ein Bein stellen will, — ist es gewiß nur zu loben. Wie sehr würde es dazu beitragen, das Band der Einigkeit unter Kollegen fester zu knüpfen, wenn Jeder am Wohl und Weh des Andern Theil nähme, ihn im Glücke nicht beneidete und ihm mit Rath und That beistände, wenn ihn Unglück trifft! — Aber wie oft bezweckt die gegenseitige Beobachtung etwas ganz Anderes! Wie oft wird das dadurch Entdeckte, wenn es nur den Anschein eines Fehlers hat „zum allgemeinen Besten“, wie es heißt, und wenn es auch nicht im Geringsten damit zusammenhängt, veröffentlicht; anstatt daß man den Betreffenden ganz im Stillen und auf eine freundschaftliche Weise auf jenen wirklichen oder scheinbaren Fehler aufmerksam machen und dadurch seine Abstellung oder eine genügende Aufklärung herbeiführen sollte. Mag es sein, daß dies mit daher kommt, daß kein anderer Stand die speciell für ihn bestimmten Organe hat, wie der unsrige, allein es ist doch immer zu beklagen, daß sie so gar oft zu solchen Erörterungen benutzt werden, da man doch denselben Zweck: für's „allgemeine Beste“ zu wirken, auf andere, für den betreffenden weniger verletzende Weise erreichen könnte. Gewiß hat sich schon Mancher gefragt, woher es wohl komme, daß dergleichen Angriffe so oft gegen Ehrenmänner gerichtet sind? — Wie das z. B. neuerdings wieder in mehreren Blättern gegen Herrn Voigt in Weimar geschehen ist. — Diese Frage läßt sich schwer beantworten, denn man müßte dazu genau die Gesinnungen und den Charakter des Angreifenden kennen, sonst könnte man leicht selbst einen Fehler begehen, und ihm Motive unterlegen, die nicht sehr ehrend für ihn sein würden. — Es ist indeß immer noch ein Glück, wenn solche oft unerklärliche Angriffe Männer betreffen, die allgemein geehrt und geachtet sind, weil es diesen eben deshalb leicht wird, sie zu entkräften, weil sie von den Verläumdungen oder Verdächtigungen gleichsam nicht erreicht werden können. — Nehmen wir gleich die neuesten Fälle dieser Art: die Angriffe gegen Herrn Voigt. Einem Manne, der, wie er, seit einer so langen Reihe von Jahren dem Buchhandel höchst ehrenvoll angehörte, den stets die größte Ordnung und Pünktlichkeit auszeichnete, der nur durch seine enorme Thätigkeit, Umsicht und Kenntnisse auf die hohe Stufe gelangte, die er jetzt einnimmt, der sich stets als wahrer Freund bewies gegen Alle, die ihm näher standen; der aber auch unter seinen Mitbürgern allgemeines Vertrauen u. allgemeine Achtung genießt und die ehrenvollsten Stellungen unter ihnen einnahm und noch einnimmt, einem solchen Manne können solche Angriffe unmöglich schaden, er wird durch sie weder bei seinen Collegen noch bei seinen Mitbürgern an Achtung verlieren. Aber schmerzlich, sehr schmerzlich muß es für ihn sein, sich und sein Wirken zum Gegenstande öffentlicher Anfeindungen gemacht zu sehen! — Wer die Unternehmungen des Herrn Voigt kennt, wer da weiß, wie viele werth- und gehaltvolle Werke aus fast allen Fächern der Literatur sein Verlag enthält, wie viele tüchtige Autoren für ihn thätig waren und noch sind, wie viel Anerkennung ihm von competenten Richtern zu Theil geworden, dem muß es einleuchten, daß solche Verdächtigungen zwar sehr kränkend, aber sonst gänzlich erfolglos sein müssen. — Warum sie also überhaupt erheben? Nur aus Lust am Streit und um Collegen weh zu thun? — Wem soll damit genügt werden? — Dem „allgemeinen Besten“ doch wahrliech nicht? — Und kann es dem Buchhandel zur Ehre gereichen, wenn seine Blätter mit solchen unfruchtbaren Kämpfen gefüllt sind? — Es fehlt doch noch recht sehr der wahre collegialische Geist! —

Über Confiscation der verbotenen Bücher in Preußen.

In Folge der in N°. 17 durch Herrn D. Wigand dazu gegebenen Anregung ist d. Redaction das v. 14. Oct. 1844 datirte, an eine Buchh. d. Prov. Brandenburg gerichtete Schreiben eines mit d. Bücher-Polizei beauftragten Beamten mitgetheilt worden, worin es u. A. heißt:

„In Ansehung der Schriften, welche bei einem inländischen Buchhändler entweder auf den Grund des § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1843, weil sie Neuerungen enthalten, durch welche ein von Amts wegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, oder auf den Grund des § 9 ibid., weil ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich, von der Polizeibehörde unter Genehmigung des Ober-Präsidii vorläufig in Beschlag genommen sind, muß unterschieden werden, ob sie in einem inländischen oder in einem auswärtigen Verlage erschienen sind.“

Die in Beschlag genommenen Schriften inländischen Verlags müssen bis zum Erscheinen des gerichtlichen Erkenntnisses über die beantragte Confiscation in dem Falle des § 7 l. c. resp. bis zur Entscheidung des Ober-Gensurgerichts über das beantragte Debitsverbot in dem Falle des § 9 ibid. bei der Polizeibehörde auffervirt bleiben, da, wenn die Confiscation und resp. das Debitsverbot demnächst ausgesprochen wird, die davon betroffenen Schriften nach dem ersten Absatz des § 12 ibid. zu vernichten sind, beziehungsweise unter der im § 13 bemerkten Voraussetzung, gegen Entschädigung der Beteiligten.

In Beziehung auf die in Gemäßheit des § 7 oder § 9 von der Polizeibehörde vorläufig in Beschlag genommenen Schriften auswärtigen Verlags dagegen hat das demnächst ausgesprochene Confiscationsurteil oder Debitverbot nach dem zweiten Absatz des § 12 nur die Folge, daß deren Debit im Inlande eingestellt, und die davon im Inlande noch vorhandenen Exemplare binnen 3 Tagen zur Vermeidung der Vernichtung ins Ausland zurückgesendet werden müssen.

Will also der inländische Buchhändler, auf dessen Lager Exemplare der vorläufig mit Beschlag belegten Schrift vorgefunden sind, dieser Folge durch Rücksendung jener Exemplare ins Ausland noch vor dem Erscheinen des Urteils über die Confiscation, resp. der Entscheidung des Ober-Gensurgerichts über das Debitsverbot sich unterwerfen, so steht dem an und für sich nichts entgegen, nur hat sich das Polizei-Directorium, bei Wiederaushändigung der Exemplare der unverzüglich Rücksendung derselben in das Ausland gehörig zu versichern.“

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Spanische Literatur.

ALMANAQUE religioso, civil, histórico, fisico y agricola, para el año de 1845, compuesto por don Juan de Zafont. En 8. Madrid, Calleja & hijos. 6 R.

AVIRANETA, DON EUGENIO DE, Memoria dirigida al gobierno sobre los planes y operaciones puestas en ejecucion para aniquilar la rebellion carlista en las provincias del norte de España. En 8 mayor. Madrid, Sojo & Monier. 14 R.

BALASSA, CONSTANT., Tratado sobre el modo de herrar caballos inquietos, escrito en aleman, traducido libremente al castellano, por Ad. de Camil. En 8. Madrid, Poupart. 12 R.

CABRERA y su ejército. Álbum de las tropas carlistas de Aragon. Colección de 20 estampas primorosamente litografiadas que representan los diferentes cuerpos del ejército que llegó á organizar aquel jefe carlista. Entrada 1. En.. Madrid, Hidalgo. 12 R.

La obra se dividirá en 4 entregas.

CAMANDULAS, DON DIMAS, Arte de robar esplícado en beneficio de los que no son ladrones, ó manual para no ser robado. En 8. Madrid, Boix. 12 R.

CARCAJADA, la, Colección de lo mas selecto que en género jocoso han escrito nuestros antiguos poetas. En.. Madrid, Librerías calle de San Roque. 40 R.

CORTÉS, DON JUAN DONOSO, Derecho político, 10 lecciones pronunciadas en el Ateneo científico y literario de Madrid. En 8. Madrid, compañía tipográfica. 22 R.